

Anstaltsvertrag
«Schulinfrastruktur Wüeri»

zwischen der

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG)

nach der Gebietsänderung: Sekundarschulgemeinde Greifensee (SSG)

Vertreten durch die Oberstufenschulpflege, Schulverwaltung, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon

und der

Sekundarschulgemeinde Uster (SSU)

Vertreten durch die Sekundarschulpflege, Schulverwaltung, Winterthurerstrasse 18a, 8610 Uster

Je auch «Trärgemeinde» genannt
und gemeinsam die «Trärgemeinden»

1 Grundlagen

1.1 Bestand, Name und Dauer

Die Trägergemeinden Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) und Sekundarschulgemeinde Uster (SSU) bilden unter dem Namen «Schulinfrastruktur Wüeri» eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die Anstalt hat ihren Sitz in Uster.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

1.2 Zweck

Die Anstalt hat zum Zweck, die Liegenschaft Schulhaus Wüeri (Parzellen E2778 und E3228), Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon zu Eigentum zu halten, zu verwalten und sie den Trägergemeinden zum Zweck des Schulbetriebs zur Nutzung als Schulhaus zu überlassen. Zum Zweck der Anstalt gehören zudem der Liegenschaftsunterhalt sowie die Weiterentwicklung der Liegenschaft gemäss der Schulraumplanung der Trägergemeinden sowie den Bedürfnissen des Schulbetriebs. Die Anstalt kann weitere Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann die Liegenschaft im Einvernehmen mit der Schulbetreiberin einer weiteren öffentlichen oder privaten Nebennutzung zuführen und in diesem Rahmen Dienstleistungen für Dritte erbringen, soweit sich dies mit ihrem Hauptzweck vereinbaren lässt. Die Nebennutzung muss mindestens kostendeckend erfolgen und ist vertraglich zu regeln.

1.3 Schulanlage und Schulbetrieb

Im Schulhaus Wüeri wird für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Gemeindegebiet der OSNG, bzw. der politischen Gemeinde Greifensee sowie den Ustermer Aussenwachen Nänikon und Werrikon eine Schule betrieben.

Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Gebiet der SSU wird gemäss einem separat zwischen den Parteien abgeschlossenen Anschlussvertrag durch die OSNG wahrgenommen.

Das dem Schulbetrieb dienende Mobiliar ist im Eigentum der OSNG. Unterhalt und Ersatz dieses Mobiliars obliegen der OSNG. Dasjenige Mobiliar, das dem allgemeinen Liegenschaftsunterhalt dient, sowie die für die IT nötigen, verlegten Kabel, sind im Eigentum der Anstalt.

Die Nutzung der Liegenschaft wird mit dem Infrastrukturbeitrag gemäss Ziff. 4.3 abgegolten.

2 Organisation der Anstalt

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

- Der Vorstand
- Die Prüfstelle

Die Trägergemeinden wirken im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss Ziff. 2.2 an der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt mit.

2.1.2 **Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie ist gleichläufig mit den Amtsperioden der Trägergemeinden.

Die Mitglieder des Vorstands können sich zur Wiederwahl aufstellen lassen.

Der Vorstand geht Verbindlichkeiten mit Kollektivunterschrift zu zweien ein. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement ausführlicher regeln.

2.1.3 **Publikation und Information**

Die Anstalt publiziert Erlasse und allgemeinverbindliche Beschlüsse auf elektronischem Weg. Als Publikationsorgan gilt dasjenige der SSU.

Der Vorstand orientiert die Trägergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

2.2 **Trägergemeinden**

2.2.1 **Allgemeine Befugnisse**

Den Schulpflegen der Trägergemeinden kommen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung strategischer Beschlüsse des Vorstands
- b. Genehmigung des Erwerbs oder der Veräusserung von Grundstücken oder Teilen davon (inkl. einzelner sich darauf befindlicher Liegenschaften) sowie der Errichtung beschränkter dinglicher Rechte
- c. Genehmigung von Bauprojekten gemäss Ziff. 3
- d. Genehmigung des Entschädigungsreglements der Anstalt gemäss Ziff. 2.3.2
- e. Wahl der Prüfstelle gemäss Ziff. 2.4.

Die Trägergemeinden sind verpflichtet, ihren Stimmberechtigten Antrag über vom Vorstand verabschiedete Änderungen des Anstaltsvertrags zu stellen und diesen eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

2.2.2 **Finanzbefugnisse**

Den Schulpflegen der Trägergemeinden stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- b. Genehmigung der Aufnahme von Fremdkapital mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten gemäss Ziff. 4.4 Abs. 2
- c. Genehmigung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands gemäss Ziff. 2.3.3 Abs. 3 lit. c übersteigen.

2.3 **Vorstand**

2.3.1 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus vier fachlich geeigneten Personen, die jeweils paritätisch von den Schulpflegen der Trägergemeinden ernannt werden. Die Trägergemeinden achten gemeinsam auf eine ausgewogene Besetzung des Vorstands und tauschen sich zu diesem Zweck aus.

Das Präsidium und das Vizepräsidium werden vom Vorstand aus seiner Mitte ernannt. Kann sich der Vorstand nicht auf eine Person für das Präsidium einigen, entscheidet das Los, welche Trägergemeinde das Präsidium für die entsprechende Amtsperiode stellt. Das Vizepräsidium wird dabei von der anderen Trägergemeinde gestellt.

2.3.2 Allgemeine Befugnisse

Der Vorstand führt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Abschluss von Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden und weiterer Verträge mit öffentlichen Stellen und privaten Dritten
- b. Festlegung der Strategie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden gemäss Ziff. 2.2.1 lit. a
- c. Verantwortung für den Anstaltshaushalt
- d. Erlass von anstaltsinternem Recht mit Ausnahme der Hausordnung für den Schulbetrieb, wobei die Kompetenz für Letzteres bei derjenigen Schulpflege liegt, die den Schulbetrieb sicherstellt
- e. Anstellung der Mitglieder einer (allfälligen) Geschäftsleitung sowie von allfälligem weiterem Personal ausserhalb des Schulbetriebs
- f. Koordination und Austausch mit den Trägergemeinden und mit derjenigen Schulpflege, die den Schulbetrieb sicherstellt
- g. Beratung und Antragstellung zu allen Geschäften, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen.

Die Tätigkeit im Vorstand wird entschädigt. Die Trägergemeinden genehmigen das Entschädigungsreglement der Anstalt.

2.3.3 Finanzbefugnisse

Der Vorstand führt die Anstalt in finanzieller Hinsicht.

Dazu gehören namentlich die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über das Budget, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden gemäss Ziff. 2.2.2 lit. a
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden gemäss Ziff. 2.2.2 lit. a
- c. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdkapital gemäss Ziff. 4.4 dieses Anstaltsvertrags, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden gemäss Ziff. 2.2.2 lit. b
- e. Antragstellung an die Trägergemeinden
- f. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, einmaligen oder wiederkehrenden Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden gemäss Ziff. 2.2.2. lit. c, sofern die Ausgabenkompetenzen in Ziff. 2.3.3 Abs. 3 lit. c überschritten sind.

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass oder Vorstandsbeschluss massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a. Ausgabenvollzug
- b. Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben
- c. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.- pro Geschäft und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr sowie von im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 60'000.- pro Jahr.

2.3.4 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse oder an Dritte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Er kann namentlich eine geeignete Person mit der Geschäftsführung betrauen oder bestimmte administrative Aufgaben vertraglich einer Trägergemeinde oder Dritten übertragen.

Der Vorstand regelt die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Die Kosten der Geschäftsführung werden gemäss Ziff. 4.3 getragen.

2.3.5 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums sowie auf Verlangen zweier Mitglieder oder einer allfällig mit der Geschäftsführung beauftragten Person zusammen. Sitzungen können in Person oder mit synchronen elektronischen Mitteln (Videokonferenz) stattfinden.

Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugänglich zu machen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Wurden Aufgaben der Geschäftsführung delegiert, nimmt die mit der Geschäftsführung beauftragte Person mit beratender Stimme teil. Wo es die entsprechenden Geschäfte erfordern, nimmt ferner eine Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil. Die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen verfügen in ihrem Aufgabenbereich über ein Antragsrecht.

Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme und ohne Antragsrecht beiziehen, wo ein Geschäft dies erfordert.

2.3.6 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Über Anträge kann in Ausnahmefällen im Zirkularverfahren entschieden werden. Zirkularbeschlüsse haben einstimmig zu erfolgen.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen. Sowohl die Traktanden als auch die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Trägergemeinden zeitgleich mit dem Versand an die Vorstandsmitglieder zur Information zuzustellen.

2.4 Prüfstelle

Als Prüfstelle wird eine natürliche oder juristische Person bestimmt, welche die Voraussetzungen für diese Aufgabe gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich erfüllt.

Die Prüfstelle führt die ihr gemäss Gemeindegesetz auferlegten Aufgaben aus. Sie nimmt die finanztechnische Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung sowie des Umgangs mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss vor und erstattet dem Vorstand sowie den Schulpflegern der Trägergemeinden und dem Bezirksrat schriftlich umfassend Bericht. Ein schriftlicher Kurzbericht bildet Bestandteil der Jahresrechnung der Anstalt.

Die Prüfstelle wird von den Schulpflegern der Trägergemeinden mit übereinstimmendem Beschluss gewählt.

Der Vorstand übergibt der Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

3 Bauprojekte

Zur Erarbeitung von Bauprojekten ab CHF 100'000.- wird eine Baukommission eingesetzt. Für den Schulbetrieb unerlässliche Reparaturen sind von der Pflicht zum Beizug der Baukommission ausgenommen.

Die Trägergemeinden sind jeweils vor Projektbeginn vom Vorstand über das geplante Bauprojekt zu informieren. Der Vorstand beruft die Baukommission ein. Diese besteht in der Regel aus vier Personen.

Die Baukommission stellt dem Vorstand Antrag betreffend die Durchführung des Bauprojekts. Der Vorstand beschliesst über das Geschäft und stellt den Schulpflegern der Trägergemeinden Antrag auf Genehmigung des entsprechenden Bauprojekts.

Die Schulleitung ist bei jeder baulichen Massnahme zu konsultieren.

Der Vorstand erlässt Submissionsrichtlinien in Anlehnung an die Submissionsrichtlinien der Trägergemeinden.

4 Finanzen

4.1 Finanzhaushalt

Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie kann Vermögenswerte halten, erwerben und veräussern.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand liefert den Trägergemeinden die Informationen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnung und ihres Budgets benötigen.

4.2 Dotationskapital und Beteiligung

Das Dotationskapital der Anstalt beträgt CHF 2'500'000.

Die Trägergemeinden sind am Vermögen der Anstalt wie folgt beteiligt:

- OSNG: 65 %
- SSU: 35 %

Das Dotationskapital wird eingebracht durch Übertragung der Anteile an der Liegenschaft «Wüeri», Parzellen E2778 und E3228, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon, die aus der Vermögensaufteilung gemäss Gebietsänderungsvertrag resultieren. Dazu gehören auch das Mobiliar, das dem alleinigen Liegenschaftsunterhalt dient, sowie die für die IT nötigen, verlegten Kabel.

Die Einbringung dieses Vermögens erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags (Stichtag). Massgebend ist der Buchwert gemäss einer auf diesen Zeitpunkt zu erstellenden Eingangsbilanz. Sollte der Buchwert das Dotationskapital übersteigen, stellen die Trägergemeinden der Anstalt somit zusätzliches Kapital zur Verfügung. Im das Dotationskapital übersteigenden Betrag geschieht dies in der Form von verzinslichen Darlehen, welche die Trägergemeinden der Anstalt im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten gewähren.

4.3 Finanzierung des Betriebs

Die Anstalt finanziert ihren Betrieb über steuerfinanzierte Beiträge der Trägergemeinden (Infrastrukturbeiträge).

Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler der beiden Trägergemeinden gemäss den in der kantonalen Bildungsstatistik für das entsprechende Kalenderjahr für die beiden Trägergemeinden publizierten Zahlen getragen. Von den durch die Trägergemeinden zu tragenden Betriebskosten werden allfällige Einnahmen der Anstalt, z.B. durch Vermietung von Liegenschaften an Dritte, abgezogen.

Die Trägergemeinden leisten Akontozahlungen.

Die Schulpflegen der Trägergemeinden einigen sich über die Umsetzung in einer entsprechenden Vollzugsregelung.

4.4 Investitionen und Aufnahme von Darlehen

Grössere Investitionen in die Schulanlage werden in der Regel durch verzinsliche Darlehen der Trägergemeinden finanziert. Die Trägergemeinden sollen solche Darlehen im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss Ziffer 4.2 und unter Vorbehalt der entsprechenden Mitwirkung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gewähren.

Die Aufnahme von Darlehen bei Dritten bedarf der Genehmigung durch die Trägergemeinden (Ziff. 2.2.2). Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätspässe kann der Vorstand jedoch einen Kontokorrentkredit von maximal CHF 50'000.- ohne Genehmigung durch die Trägergemeinden aufnehmen.

Die Aufnahme von Darlehen bei den Trägergemeinden setzt einen Vorlage der Anstalt voraus. Die Trägergemeinden können dem zuständigen Gemeindeorgan Antrag über die Darlehensgewährung stellen. Darlehen können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.

Darlehen können durch Beschluss des Vorstands vor Ablauf der Laufzeit zurückerstattet werden.

4.5 Haftung

Die Trägergemeinden haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Beteiligungsverhältnis gemäss Ziff. 4.2.

5 Weiteres Personal

Die Anstalt kann eigenes Personal anstellen oder dafür mit einer Trägergemeinde oder Dritten vertragliche Vereinbarungen abschliessen. Das Anstaltspersonal wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Für eigenes Personal der Anstalt gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss.

6 Aufsicht und Rechtsschutz

6.1 Aufsicht

Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Trägergemeinden nach Massgabe dieses Vertrags sowie des Bezirksrates und des Kantons nach Massgabe des anwendbaren Rechts.

6.2 Rechtsschutz und Streitigkeiten

6.2.1 Rechtsschutz Dritter

Der Rechtsschutz gegen das Handeln der Anstalt richtet sich nach kantonalem Recht.

6.2.2 Streitigkeiten aus Vertrag

Die Trägergemeinden verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die sich einvernehmlich nicht lösen lassen, vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen. Die Trägergemeinden bestimmen die Mediatorin bzw. den Mediator gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Trägergemeinden zu gleichen Teilen.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist das Verwaltungsgericht Zürich gemäss § 81 lit. b VRG für Klagen zuständig.

7 Kündigung des Anstaltsvertrags und Liquidation

7.1 Kündigung

Der Anstaltsvertrag ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er ist mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils per Jahresende kündbar, erstmals per 31. Dezember 2038.

Die Kündigung untersteht der Urnenabstimmung.

Die Auflösung der Anstalt kann überdies durch übereinstimmende Beschlüsse der Trägergemeinden an der Urne herbeigeführt werden.

7.2 Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Anstalt erhalten die Trägergemeinden ihre Darlehen zurück.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Beteiligungsverhältnis gemäss Ziff. 4.2. Die Trägergemeinden sorgen dafür, dass der Betrieb eines Schulhauses nach Möglichkeit weitergeführt werden kann, sofern eine Partei daran ein Interesse bekundet. Ist nur eine der beiden Trägergemeinden daran

interessiert, den Schulbetrieb im Schulhaus Wüeri weiterzuführen, kann die betreffende Trägergemeinde im Falle einer Liquidation ein Vorkaufsrecht am Schulhaus Wüeri geltend machen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

7.3 Rechtsnachfolge

Falls sich eine Trägergemeinde mit anderen Gemeinden vereinigt oder sich in einer Einheitsgemeinde auflöst, hat sie dafür besorgt zu sein, dass die neugebildete Schulgemeinde, bzw. die politische Gemeinde die Rechtsnachfolge in diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten antritt.

7.4 Vertragsänderungen

Für Änderungen des Anstaltsvertrags ist die Zustimmung beider Trägergemeinden an der Urne erforderlich.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Dieser Anstaltsvertrag tritt nach der Annahme durch beide Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Januar 2027 (Stichtag) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird eine Eingangsbilanz erstellt.

Das Zustandekommen unterliegt ferner der Bedingung, dass die Gebietsänderung der beiden Parteien mittels Gebietsänderungsvertrag sowie der Anschlussvertrag über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler rechtsgültig zustande gekommen sind.

8.2 Eigentumsübergang

Die Liegenschaft Schulhaus Wüeri, Parzellen E2778 und E3228, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon, sowie weitere Vermögenswerte gehen gemäss den Bestimmungen des Gebietsänderungsvertrags sowie Ziff. 4.2 dieses Anstaltsvertrags zwischen den Parteien nach Eintrag im Grundbuch ins Eigentum der Anstalt über.

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee

Oberstufenschulpflege

Nänikon, [●]:

Ulrich Schmid, Präsident

[●, Mitglied der Schulpflege]

Sekundarschulgemeinde Uster

Sekundarschulpflege

Uster, [●]:

Benno Scherrer, Präsident

[●, Mitglied der Schulpflege]

Von der Sekundarschulgemeinde Uster an der Urne genehmigt am:

Von der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee an der Urne genehmigt am:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. [●] vom [●]